

Sonderbauvorschriften zum Gestaltungsplan "Werkhof Bless AG und Wassersportzentrum"1.      Gestaltungsbereich

1.1      Diese Vorschriften gelten für das im Gestaltungsplan (Mst. 1:500) mit einer strichpunktiierten Linie umrandete Gebiet, umfassend die Grundstücke GB 233, 234 und 255 (teilweise), sowie Teile von GB 90314, 90315 (Wege), das Aareufer und Teile der Aare (Schiffssteg usw.), GB 90316.

1.2      Darin zulässig sind nur standortbedingte Bauten, d.h. solche, die auf den Standort am Wasser unmittelbar angewiesen sind.

2.      Bauvorschriften

2.1      Die Ausmasse der im Plan eingezeichneten Bauten sind verbindlich. Die Gebäudehöhe der Neubauten darf das Mass von 3,0 m nicht überschreiten.

2.2      Die im Werkareal verstreuten Kleinbauten sind zu entfernen und in einem einzigen Bau zusammenzufassen.

2.3      Für die Neubauten sind ausschliesslich Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 25-30° vorzusehen, der Dacheindruck soll überwiegen. (Entsprechend den geltenden Gestaltungsrichtlinien für Bauen in Schutzgebieten). Die Dächer sind mit rotbraunen Ziegeln oder Eternit-Schiefer (mit eben solcher Farbe) einzudecken. Die Dachbedeckung des bestehenden Werkstattgebäudes ist innert einer Frist von 2 Jahren den neuen Vorschriften gemäss anzupassen.

2.4      Die Tanks, Toiletten etc. sind entsprechend den geltenden Gewässerschutzvorschriften auszuführen. Für das Abwasser ist eine abflusslose Grube zu erstellen, die periodisch in die ARA Grenchen zu entleeren ist.

3.      Verkehrsvorschriften

3.1      Die Strassen- und Wegführung richtet sich nach dem Gestaltungsplan.

3.2      Die Slipbahn ist auch für private Benützer freizustellen.

4. Umgebungsgestaltung

- 4.1 Das Werkhof-Areal ist zu umzäunen und zu umpflanzen. Der Zaun soll innerhalb oder inmitten der Umpflanzung erstellt werden.
- 4.2 Die Um- und Bepflanzung des gesamten Gestaltungsplangebietes hat mittels einheimischer Bäume und Sträucher in möglichst natürlich wirkender Weise und so zu geschehen, dass die Anlagen wirkungsvoll abgedeckt werden. Vor Ausführung ist dem Kant. Natur- und Heimatschutz ein detailliertes Bepflanzungskonzept vorzulegen.
- 4.3 Längs der Aare werden für das Vertäuen von Arbeitsschiffen zwei Anbindeplätze gestattet.

5. Nutzung der Bauten und Anlagen

- 5.1 Die Bauten und Anlagen dienen ausschliesslich als Werkhof für Wasserbauarbeiten. Die Benützung der Anlagen als Basis für normale Tiefbauarbeiten ist nicht gestattet.
- 5.2 Die maximale Höhe der auf den Lagerplätzen gelagerten Flexiboats und übrigen Materialien wird auf 5,50 m begrenzt.
- 5.3 Material und Geräte, welche nicht in Gebäuden untergebracht werden können, sind geordnet zu lagern. Auf den Wegparzellen 90315 und 90316 darf kein Material gelagert werden.

6. Uebernahme der Folgekosten

- 6.1 Die Kosten der Umzäunung des Werkhofgeländes und ihr Unterhalt ist Sache des Werkeigentümers.
- 6.2 Die Erstellungs- und Unterhaltskosten für den Uferweg werden von der Einwohnergemeinde Grenchen übernommen.
- 6.3 Unterhalt und Manipulation des Fussgängersteges sind vom Werkeigentümer zu übernehmen. Die Herstellungskosten für diesen Steg übernimmt die Gemeinde.
- - - - -